

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen und Erwerb eines Feuerwerks (von pyrotechnischen Gegenständen) der Kategorie F2 nach den § 24 Abs. 1, § 23 Abs. 1 und 2 und § 22 Abs. 1 1.SprengV**

**1. Angaben zur antragstellenden Person**

1	Name, Vornamen	
2	Geburtsdatum	Geburtsort, -kreis
3	Wohnort, Postleitzahl	Straße, Hausnummer
4	E-Mail, Telefon (freiwillig)	

**2. Angaben zur für das Abbrennen verantwortlichen Person (falls abweichend zur Person unter Nr. 1)**

1	Name, Vornamen	
2	Geburtsdatum	Geburtsort, -kreis
3	Wohnort, PLZ	Straße, Hausnummer
4	E-Mail, Telefon (freiwillig)	

**3. Angaben zum beabsichtigten Feuerwerk (ggf. Anlage beifügen)**

1	Art bzw. Kategorie des Feuerwerks	Anzahl
2.	Ort des Feuerwerkes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort); ggf. Skizze zur Verdeutlichung beifügen	
3	Befinden sich in unmittelbarer Nähe Kirchen, Krankenhäuser, Kinder- und oder Altersheime oder besonders brandempfindliche Anlagen?  <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Ja, und zwar Folgende:	
4	Liegt eine Genehmigung des Grundstückseigentümers vor?  <input type="radio"/> Ich bin selbst Eigentümer der Fläche <input type="radio"/> Ja, die Erlaubnis ist beigefügt <input type="radio"/> Nein, wird nachgeholt <input type="radio"/> Nein, öffentliche Verkehrsfläche	
5	Bei Feuerwerk auf öffentlichen Verkehrsflächen/ Anlagen:  Wurde hierzu ein Antrag beim zuständigen Straßenverkehrsamt gem. §§ 29 Abs. 1 und 45 Abs. 1 StVO für die Absperrung zum Feuerwerk gestellt?  <input type="radio"/> Nein, da Privatland <input type="radio"/> Nein, wird nachgeholt <input type="radio"/> Ja, Kopie der Anordnung ist beigefügt	

<b>6</b>	<b>Zeitpunkt des Feuerwerkes (Datum, Zeitpunkt (Beginn und Ende))</b>
<b>7</b>	<b>Anlass des Feuerwerkes</b>
<b>8</b>	<b>geplante Sicherungsmaßnahmen</b>

#### **4. Ausnahmegenehmigung zum Erwerb pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2**

**Gleichzeitig mit der Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerkes wird eine Ausnahmegenehmigung zum Erwerb pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 beantragt:**

- Ja  
 Nein

#### **5. Anlagen**

- Erlaubnis des Grundstückseigentümers (falls erforderlich)
- Kopie der verkehrsrechtlichen Anordnung (falls erforderlich)
- Skizze des Abbrennortes
- Kopie der Haftpflichtversicherung, dass der Gebrauch und der Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen mitversichert ist.
- Nachweis der vorgesehenen Absperrungen und Feuerlöschmittel
- Auflistung mit Angaben über die Art und Menge der pyrotechnischen Gegenstände die abgebrannt werden sollen.

#### **6. Hinweise:**

Der Antrag sollte grundsätzlich spätestens vier Wochen vor dem geplanten Feuerwerk gestellt werden.

Im Zeitraum vom 15.02. bis 15.09. eines Jahres ist die Genehmigung der Naturschutzbehörde einzuholen, um artenschutzrechtliche Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu vermeiden. Zur Prüfung ob artenschutzrechtliche Belange betroffen sind, wird daher vor Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen und Erwerb eines Feuerwerks der Antrag an die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Bautzen gesendet.

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SprengG sind beim Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen Dritte vor Gefahren zu schützen. Daraus resultiert die Einhaltung eines Schutzabstandes vom Abbrennplatz zum Wald von mindestens 100 m. Eine Unterschreitung des Abstandes führt zur Unzulässigkeit des Feuerwerkes!

Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen in der Zeit vom 02.01. bis zum 30.12. nicht verwendet (abgebrannt) werden. Grundlage ist § 23 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) in der derzeit gültigen Fassung. Außerhalb des 31.12. und des 01.01. dürfen Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände nur zu besonderen Anlässen mit einer Genehmigung abgebrannt werden. Der Verkauf von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 erfolgt in diesem Zeitraum durch den Fachhandel nur bei der Vorlage einer Genehmigung.

Bitte legen Sie diesem Antrag eine möglichst genaue Skizze des Abbrennortes bei, aus der die Abstände zu Straßen, Gebäuden und anderen Hindernissen (z. B. Bäume usw.) deutlich ersichtlich sind. Diese Angaben sind für die sicherheitstechnische Beurteilung Ihres Antrages von entscheidender Bedeutung. Anträge ohne Skizze des Abbrennortes können nicht bearbeitet werden.

Die Feuerwerkskörper dürfen nur von einer Person abgebrannt werden die das 18. Lebens-jahr bereits erreicht hat.

Da durch ein Feuerwerk Schäden entstehen können, ist es notwendig, dass derartige Schäden durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

Nach dem Abbrennen des Feuerwerks sind stets alle Abfälle vom Feuerwerk einzusammeln und entsprechend zu entsorgen.

Das örtlich zuständige Polizeirevier in Kamenz sowie die Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen in Hoyerswerda werden erhalten eine Kopie der Genehmigung.

Mit der Unterzeichnung versichern Sie, dass eine angemessene Haftpflichtversicherung besteht, welche eventuelle Schäden im Zusammenhang mit der Ausübung der beantragten sprengstoffrechtlichen Genehmigungen abdeckt und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen getroffen sowie die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.

Es wird zudem ausdrücklich versichert, dass pyrotechnische Gegenstände der Klassen 3 (F3) und 4 (F4) nicht abgebrannt werden, so dass kein Pyrotechniker mit Befähigungsschein und Erwerbserlaubnis erforderlich wird. Außerdem wird versichert, dass das Feuerwerk nicht in der Nähe von aus sprengstoffrechtlicher Sicht besonders schützenswerten Anlagen und Gebäuden gezündet wird.

Die Kosten für die Erteilung der Erlaubnis zum Abbrennen und Erwerb eines Feuerwerks betragen mindestens 50,00 EUR (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis Lfd.Nr. 83 Tarifstelle 1.23)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift verantwortliche Person  
(falls abweichend)